

Allgemeine Geschäftsbedingungen von ewz für Bauarbeiten.

1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bauarbeiten (nachfolgend «Allgemeine Geschäftsbedingungen») von Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (nachfolgend «ewz») gelten für den Bau von Hoch- und Tiefbauten von ewz.

Die Systematik dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgt jener der SIA-Norm 118, Ausgabe 2013 (nachfolgend «SIA-Norm 118»).

Wenn in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Bestimmung der SIA-Norm 118 *ergänzt* wird, dann gilt diese Ergänzung *zusätzlich* zur zitierten Bestimmung der SIA-Norm 118.

Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Bestimmung der SIA-Norm 118 *ersetzt* wird, dann tritt die Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen *an die Stelle der ganzen*, zitierten Bestimmung der SIA-Norm 118.

Wenn in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Bestimmung der SIA-Norm 118 *geändert* wird, dann tritt die Änderung *an Stelle eines Teils* der zitierten Bestimmung der SIA-Norm 118. Soweit die Änderung der zitierten Bestimmung der SIA-Norm 118 nicht widerspricht, gilt die Bestimmung der SIA-Norm 118.

2 Begriffe

E-Mailkorrespondenz, Fax sowie andere Formen, die den Nachweis durch Text ermöglichen, sind der Schriftform gemäss Art. 13 i.V.m. Art. 16 Obligationenrecht («OR») gleichgestellt. Andere ausdrücklich bestimmte Mitteilungsformen bleiben vorbehalten.

Im Übrigen gelten für die Auslegung von Begriffen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Begriffe und Definitionen der SIA-Norm 118.

3 Der Werkvertrag im Allgemeinen

3.1 Abschluss des Werkvertrages

3.1.1 Art. 4 Abs. 4 SIA-Norm 118 wird wie folgt ersetzt
Ausschreibung im Allgemeinen. Begriff, Arten und Verfahren: Ist der Bauherr dem öffentlichen Vergaberecht unterstellt, geht dieses anderen Normen vor.

3.1.2 Art. 11 SIA-Norm 118 wird wie folgt ersetzt
Vergabe einzelner Leistungen an Dritte: ewz ist berechtigt, jederzeit einzelne, im Leistungsverzeichnis vorgesehene Arbeiten selbst auszuführen oder auf Dritte zu übertragen.

3.1.3 Art. 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 SIA-Norm 118 werden wie folgt ersetzt

Annahme durch den Bauherrn: Will ewz ein Angebot annehmen, so teilt es dies dem Anbietenden schriftlich und unterzeichnet mit. Ohne schriftliche und unterzeichnete Annahme ist der Bauherr nicht gebunden.

3.1.4 Art. 19 Abs. 4 SIA-Norm 118 wird wie folgt ersetzt

Annahme durch den Bauherrn: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unternehmerin oder des Unternehmers werden nur dann Bestandteil des Vertrags, wenn sie der Bauherr schriftlich und unterzeichnet annimmt.

3.1.5 Art. 20 Abs. 1 bis 4 SIA-Norm 118 werden wie folgt ergänzt

Vertragsurkunde und übrige Bestandteile des Werkvertrages: ewz schickt der Unternehmerin/dem Unternehmer zusätzlich eine schriftliche «Bestellung» aus dem SAP-System. Diese «Bestellung» enthält Angaben über Kontierung und andere administrative Anordnungen. Die «Bestellung» ergänzt die Vertragsurkunde.

3.1.6 Art. 21 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich SIA-Norm 118 wird wie folgt ersetzt

Rangordnung der Vertragsbestandteile: Die Ausschreibungsunterlagen des Bauherrn gehen dem Angebot mit den zugehörigen Beilagen der Unternehmerin/des Unternehmers vor.

3.1.7 Art. 21 Abs. 1 Ziffer 5 SIA-Norm 118 wird wie folgt ersetzt

Rangordnung der Vertragsbestandteile: Nicht durch das Bauobjekt bedingte, allgemeine Bestimmungen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen von ewz für Bauarbeiten,
- SIA-Norm 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten»,
- die übrigen Normen des SIA,
- die Normen anderer Fachverbände.

3.1.8 Art. 21 Abs. 3 SIA-Norm 118 wird wie folgt ersetzt

Rangordnung der Vertragsbestandteile: Abreden gemäss Art. 33 Abs. 2 und 4, Art. 93 Abs. 2, Art. 113, Art. 172 Abs. 1 und Art. 190 Abs. 1 können auch schriftlich in anderen Vertragsbestandteilen vereinbart werden.

3.2 Pflichten der Vertragsparteien

3.2.1 Art. 25 Abs. 2 SIA-Norm 118 wird wie folgt ergänzt

Anzeige- und Abmahnungspflichten der Unternehmerinnen und Unternehmer: Anzeigen und Abmahnungen sind ausschliesslich an die in der schriftlichen Bestellung von ewz bezeichnete Vertretung der Bauleitung zu richten. Fehlt in der schriftlichen Bestellung die Angabe der Vertretung der Bauleitung, so sind Anzeigen und Abmahnungen an die Projektleitung zu richten.

3.2.2 Art. 27 Abs. 1 SIA-Norm 118 wird wie folgt ergänzt
Ergänzungen und Abänderungen des Werkvertrages: Ergänzungen oder Abänderungen der Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn diese schriftlich mit Unterschrift festgelegt werden.

3.3 Mehrzahl von Unternehmern oder Unternehmerinnen

3.3.1 Art. 29 Abs. 4 SIA-Norm 118 wird wie folgt ergänzt
Subunternehmerinnen und Subunternehmer: Bei Zahlungsschwierigkeiten einer Unternehmerin/eines Unternehmers, bei Differenzen zwischen Unternehmerinnen/Unternehmern und Subunternehmerinnen/Subunternehmern oder Lieferantinnen/Lieferanten sowie bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der Bauherr nach vorheriger Anhörung der Beteiligten die Subunternehmerinnen/Subunternehmer oder die Lieferantinnen/Lieferanten direkt bezahlen, mit befreiender Wirkung gegenüber den Unternehmerinnen/Unternehmern. Ist eine Forderung zwischen einer Unternehmerin/einem Unternehmer und einer Subunternehmerin/einem Subunternehmer oder einer Lieferantin/einem Lieferanten streitig, kann der Bauherr den Betrag auf Kosten der Gegenpartei mit befreiender Wirkung hinterlegen oder mit dem Werkpreis verrechnen.

3.3.2 Art. 29 Abs. 5 SIA-Norm 118 wird wie folgt ersetzt
Subunternehmerinnen und Subunternehmer: Die Unternehmerinnen und Unternehmer können sich nur dann von der Haftung für die Arbeit der ihnen vorgeschriebenen Subunternehmerinnen und -unternehmer befreien, wenn sie sich spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich gegen deren Beizug gewandt, sie richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt haben. Wenn sich die Unternehmerinnen und Unternehmer auf diese Haftungsbe-freiung berufen, haben sie die ihnen diesbezüglich gegen die Subunternehmerinnen und Unternehmer zustehenden Rechte auf ewz zu übertragen.

3.3.3 Art. 31 und 118 SIA-Norm 118 werden wie folgt ergänzt

Nebenunternehmerinnen und -unternehmer: ewz ist berechtigt, von den Unternehmerrechnungen die folgenden Beträge für allgemeine Baustellenreinigungen (Art. 118 SIA-Norm 118) und für Schäden am Bauwerk, deren Verursacher nicht festgestellt werden kann (Art. 31 SIA-Norm 118), in Abzug zu bringen:

- 1 ‰ (ein Promille)
der Akkord-Abrechnungssumme für Baumeister- und Umgebungsarbeiten (Bauhauptgewerbe);
- 5 ‰ (fünf Promille)
der Akkord-Abrechnungssumme für alle übrigen Unternehmerinnen und Unternehmer (Baunebengewerbe).

3.4 Vertretung der Vertragsparteien

3.4.1 Art. 34 Abs. 2 SIA-Norm 118 wird wie folgt ergänzt
Aufgaben: ewz hat jederzeit freien Zutritt zu den Werkstätten der Unternehmerinnen und Unternehmer. ewz-Mitarbeitende kündigen den Besuch

rechtzeitig an. Es sind alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität und den Ursprung der verwendeten Materialien, die angewandten Verfahrenstechniken usw. zu erteilen.

3.4.2 Art. 37 Abs. 2 und Abs. 3 SIA-Norm 118 wird wie folgt ersetzt

Streitigkeiten und Gerichtsstand: Auf alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis findet zwischen den Parteien schweizerisches Recht Anwendung, unter Ausschluss der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist **Zürich**.

4 Vergütung der Leistungen der Unternehmerinnen und Unternehmern

4.1 Einheits-, Global- und Pauschalpreise

4.1.1 Allgemeines

4.1.2 Art. 38 Abs. 6 und Abs. 7 SIA-Norm 118 werden wie folgt ergänzt

Für Aufwand und Leistungen, welche die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht vorgängig schriftlich mit dem Bauherrn vereinbart haben, besteht kein Vergütungsanspruch. Art. 45 Abs. 2 SIA-Norm 118 bleibt vorbehalten.

Sämtliche Forderungen der Unternehmerinnen und Unternehmer dürfen nur mit Zustimmung des Bauherrn abgetreten werden.

4.2 Regiearbeiten

4.2.1 Art. 45 Abs. 1 SIA-Norm 118 wird wie folgt ersetzt
Regiearbeiten ohne Anordnung der Bauleitung: Regiearbeiten, die im Werkvertrag nicht vereinbart worden sind, dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Bewilligung von ewz ausgeführt werden. Art. 45 Abs. 2 SIA-Norm 118 bleibt vorbehalten.

4.2.2 Art. 47 Abs. 1 SIA-Norm 118 wird wie folgt ersetzt
Rapportpflicht: Die Rapporte über Regiearbeiten sind der Bauleitung spätestens am folgenden Arbeitstag im Doppel zur Prüfung und Visierung vorzulegen. Im Rapport werden Anzahl Mitarbeitende, Maschinenstunden, Arbeitsstunden, Materialverbrauch usw. sowie Angaben über die geleistete Arbeit aufgeführt. Wenn die Unterschrift der Bauleitung auf einem Regierapport fehlt, dann gilt der rapportierte Aufwand nicht als anerkannt.

4.2.3 Art. 50 Abs. 1 SIA-Norm 118 wird wie folgt geändert

Ansätze für Arbeitsstunden und Material: Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

4.2.4 Art. 51 SIA-Norm 118 wird wie folgt geändert
Zuschläge zu Ansätzen für Arbeitsstunden: Zuschläge gemäss Art. 51 SIA-Norm 118 sind nur geschuldet, wenn sie entweder in der Vertragsurkunde oder anlässlich der Bewilligung der Regiearbeiten gemäss Art. 45 Abs. 1 SIA-Norm 118 ausdrücklich vereinbart wurden.

4.2.5 Art. 54 SIA-Norm 118 wird wie folgt geändert

Preisnachlass: Ein dem Bauherrn gewährter Preisnachlass in Form von Rabatten gilt auch für sämtliche Mehrvergütungsansprüche und Vergütungen von Regiearbeiten.

4.3 **Besondere Verhältnisse**

4.3.1 Art. 59 Abs. 1 SIA-Norm 118 wird wie folgt geändert

Ausserordentliche Umstände: Die Störung des Arbeitsfriedens gilt nicht als ausserordentlicher Umstand.

4.3.2 Art. 60 Abs. 2 SIA-Norm 118 ist aufgehoben

Ungünstige Witterungsverhältnisse

4.4 **Kostengrundlage. Mehr- oder Mindervergütung wegen veränderter Kostengrundlage (Teuerungsabrechnung) im Allgemeinen**

4.4.1 Art. 64 Abs. 1 und Art. 65 SIA-Norm 118 werden wie folgt geändert

Grundsatz, Verfahren:
Vorbehaltlich anderer Vereinbarung erfolgt keine Teuerungsanpassung (gilt auch bei Regiearbeiten).

4.4.2 Art. 66 Abs. 3 SIA-Norm 118 wird wie folgt geändert

Elemente der Teuerungsabrechnung: Grundlagen für die Abrechnung: Ein vereinbarter Skontoabzug gilt gegebenenfalls auch für Teuerungsabrechnungen.

4.5 **Bauhandwerkerpfandrecht**

4.5.1 Art. 83 SIA-Norm 118 wird wie folgt geändert

Die Unternehmerinnen und Unternehmer tragen dafür Sorge, dass allfällige Subunternehmerinnen und -unternehmer oder Lieferantinnen und Lieferanten nie veranlasst sind, ein Bauhandwerkerpfandrecht anzumelden oder eine Bürgschaft geltend zu machen.

Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht zugunsten der Subunternehmerinnen/ oder -unternehmer oder Lieferantinnen/Lieferanten vorläufig oder definitiv im Grundbuch eingetragen, sind die Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichtet, innert 10 Tagen ab Mitteilung dieses Grundbucheintrages hinreichende Sicherheit analog von Art. 839 Abs. 3 ZGB zu leisten, damit das Bauhandwerkerpfandrecht wieder gelöscht wird. Entsprechend haben die Unternehmerinnen und Unternehmer hinreichende Sicherheit analog von Art. 839 Abs. 3 ZGB zu leisten, falls eine Bürgschaft i.S.v. Art. 839 Abs. 4 ZGB geltend gemacht wird.

Auch ohne dass diese Voraussetzungen erfüllt sein müssen, kann ewz jederzeit verlangen, dass die Unternehmerinnen und Unternehmer als vorsorglichen Schutz gegen Bauhandwerkerpfandrechte bzw. Bürgschaften eine Solidarbürgschaft oder eine Garantie einer erstklassigen schweizerischen Bank oder Versicherungsgesellschaft in einem von ewz zu bestimmenden, dem Werkvertrag angemessenen Betrag leistet, bis mit Sicherheit keine Bauhandwerkerpfandrechte mehr angemeldet bzw. Bürgschaften geltend gemacht werden können.

ewz ist berechtigt, die zwischen den Unternehmerinnen und Unternehmern und den Subunternehmerinnen und -unternehmern und weiteren gemäss Art. 837 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB Berechtigten vereinbarte Vergütung mit befreiender Wirkung direkt an die berechtigte Partei zu bezahlen und die Zahlung von den der Unternehmerinnen und Unternehmern geschuldeten Vergütung abzuziehen. Vor der vollständigen direkten Bezahlung hört ewz die Beteiligten über Bestand und Höhe der unbezahlten Forderung an.

Einen strittigen Betrag darf ewz mit befreiender Wirkung gegenüber den Unternehmerinnen und Unternehmern hinterlegen. Die betreffende Unternehmerin/der betreffende Unternehmer haftet für sämtliche Kosten, die ewz entstehen, weil eine Subunternehmerin/ein Subunternehmer oder eine Lieferantin oder ein Lieferant eine Sicherheit erlangt hat. ewz ist berechtigt, solche Kosten mit dem Werkpreis zu verrechnen.

5 **Bestellungsänderung**

5.1 **Art. 84 SIA-Norm 118 wird wie folgt ersetzt**

Änderungsrecht des Bauherrn: ewz hat das Recht, jederzeit die Quantität einzelner Positionen zu erhöhen und auf einzelne Teile der vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise zu verzichten. Im Falle des Verzichts auf einzelne Teile der vereinbarten Leistungen hat ewz das Recht, diese Leistungen selbst auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen, ohne dass diese Positionen im Leistungsverzeichnis speziell bezeichnet sind. ewz kündigt den Verzicht den Unternehmerinnen und Unternehmern rechtzeitig an.

Nimmt ewz eine solche Bestellungenänderung vor, so gelten die Bestimmungen der Art. 85-91 SIA-Norm 118 unter Vorbehalt der nachfolgenden Änderungen.

5.2 **Art. 85 SIA-Norm 118 wird wie folgt geändert**

Pflichten des Bauherrn: Wenn ewz beabsichtigt, die Leistungen zu ändern, reichen die Unternehmerinnen und Unternehmer ewz innert 5 Arbeitstagen eine detaillierte Nachtragsofferte auf der Grundlage der vereinbarten Preise ein, mit dem sie die Mehr- oder Minderpreise festlegen und die terminlichen Konsequenzen bekannt geben. ewz entscheidet innert 5 Arbeitstagen unter dem Vorbehalt der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts.

Kosten infolge von Bestellungenänderungen werden den Unternehmerinnen/den Unternehmern nur vergütet, wenn sie eine schriftliche Bestätigung (Annahmeerklärung) von ewz eingeholt haben, andernfalls verlieren sie ihre Vergütungsansprüche.

5.3 Auswirkungen der Beststellungsänderung bei Leistungen zu Einheitspreisen

5.3.1 Art. 86 SIA-Norm 118 wird wie folgt ersetzt

Veränderte Mengen: Vereinbarte Einheitspreise gelten generell ohne Rücksicht auf die ausgeführte Menge, namentlich auch bei schlichten Mengenänderungen und bei Beststellungsänderungen.

6 Bauausführung

6.1 Fristen

6.1.1 Art. 96 Abs. 1 SIA-Norm 118 wird wie folgt geändert

Fristerstreckung: Bei Störung des Arbeitsfriedens besteht kein Anspruch auf Fristerstreckung.

6.2 Schutz und Fürsorgemassnahmen

6.2.1 Art. 103 SIA-Norm 118 wird wie folgt ergänzt

Grundsatz: Die Unternehmerinnen und Unternehmer beachten zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen und erfahrungsgemäss gebotenen Sicherheitsvorschriften die besonderen ewz-Sicherheitsvorschriften und -anweisungen. Die Information und Instruktion aller am Werk beteiligten Mitarbeitenden ist Sache der Unternehmerinnen und Unternehmer. Sie setzen sich vor Beginn der Arbeiten mit dem Sicherheitsbeauftragten von ewz in Verbindung.

Die Unternehmerinnen und Unternehmer bezeichnen eine sicherheitsverantwortliche Person auf der Baustelle als Ansprechpartner des ewz-Sicherheitsbeauftragten. Diese Person hat sich stets auf der Baustelle aufzuhalten. Sie veranlasst und koordiniert die Sicherheitsmassnahmen und überwacht deren Einhaltung. Zudem nimmt sie die Weisungen der Bauleitung entgegen.

Wenn die Unternehmerinnen und Unternehmer gegen schriftliche Weisungen oder gesetzliche Sicherheitsvorschriften verstossen, so ist die Bauleitung berechtigt, auf Kosten der Unternehmerinnen und Unternehmer alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um Personen- oder Sachschaden zu vermeiden oder zu verhindern.

Die Unternehmerinnen und Unternehmer sind dafür verantwortlich, dass für alle ihre Arbeitnehmenden die notwendigen Bewilligungen eingeholt werden (Arbeitsbewilligungen etc.). Die Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichten sich gemäss der separat zu unterzeichnenden Selbstdeklaration zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzbestimmungen sowie des Grundsatzes der Lohngleichheit von Frau und Mann:

- **Arbeitsbedingungen:** Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- **Arbeitsschutzbestimmungen:** Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR. 822.11) sowie Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; SR 832.20).

- **Lohngleichheit von Frau und Mann:** Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; SR. 151.1).

Die Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichten sich, die Subunternehmerinnen und -unternehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen ebenfalls anzuhalten.

6.2.2 Art. 112 Abs. 2 SIA-Norm 118 wird wie folgt geändert

Schutz gegen Immissionen: Die Unternehmerinnen und Unternehmer tragen in jedem Fall die Kosten aller gesetzlich notwendigen oder ortsüblichen Massnahmen entsprechend dem Stand der Technik zum Schutze Dritter und von ewz gegen Immissionen.

6.2.3 Art. 121 Abs. 2 SIA-Norm 118 wird wie folgt geändert

Aushub- und Rückbaumaterial, Entsorgung: Sind belastete Materialien zu entsorgen, so reichen die Unternehmerinnen und Unternehmer eine Offerte ein. Ohne eine vom Bauherr schriftlich akzeptierte Offerte haben die Unternehmerinnen und Unternehmer keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.

6.3 Die Bauausführung im Einzelnen

6.3.1 Art. 129 SIA-Norm 118 wird wie folgt geändert

Energie, Wasser und Abwasser – Zuführung elektrischer Energie im Allgemeinen: Falls ewz in der Ausschreibung des Bauprojektes vermerkt, dass keine Zuführung von elektrischer Energie vorgesehen ist, dann sind allfällige Kosten in der Installationspauschale, respektive in den einzelnen Preispositionen einzurechnen.

6.3.2 Art. 132 SIA-Norm 118 wird wie folgt ersetzt

Energie, Wasser und Abwasser – Stromunterbrechungen und -einschränkungen: ewz entrichtet keine Entschädigung für Baustromunterbrüche.

6.3.3 Art. 133 SIA-Norm 118 wird wie folgt geändert

Energie, Wasser und Abwasser – Zuführung von Trink- und Brauchwasser, Ableitung des Abwassers: Falls ewz in der Ausschreibung des Bauprojektes vermerkt, dass keine Zuführung von Trink- und Brauchwasser und keine Ableitung des Abwassers vorgesehen ist, dann sind allfällige Kosten in der Installationspauschale, respektive in den einzelnen Preispositionen einzurechnen.

7 Ausmass, Abschlagszahlungen, Sicherheitsleistungen und Schlussabrechnung

7.1 Schlussabrechnung

7.1.1 Art. 153 SIA-Norm 118 wird wie folgt ergänzt

Begriff und Gegenstand: ewz kann verlangen, dass die Unternehmerinnen und Unternehmer zusammen mit der Schlussabrechnung eine vollständige, nachgeführte Dokumentation des Werkes (Zeichnungen, Schemata, usw.) in einer von ewz zu bestimmenden Anzahl abgibt. Die Dokumentation muss eine klar verständliche Beschreibung in deutscher Sprache von Arbeitsweise, Betrieb und

Instandhaltung (inkl. Montage, Demontage und Überwachung) des Werks enthalten.

- 7.1.2 Art. 154 Abs. 2 SIA-Norm 118 wird wie folgt geändert

Einreichung und Prüfung: Die Bauleitung prüft die Schlussabrechnung innert 3 Monaten.

- 7.1.3 Art. 155 Abs. 1 Satz 1 SIA-Norm 118 wird wie folgt ersetzt

Fälligkeit der Abrechnungsforderung; Zahlungsfrist:

Die durch die Schlussabrechnung ermittelte Forderung des Unternehmers wird mit dem Prüfungsbescheid (Art. 154 Abs. 2) der Bauleitung fällig und ist innert 60 Tagen seit Zugang der Rechnung zu bezahlen, zahlt der Bauherr innert 30 Tagen, erhält er 2% Skonto (Art. 190).

- 7.1.3 Art. 156 SIA-Norm 118 wird wie folgt ergänzt

Verzicht auf weitere Ansprüche: Ein Vorbehalt in der Zusammenstellung zur Schlussabrechnung hat schriftlich mit Unterschrift zu erfolgen.

8 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel

8.1 Abnahme

- 8.1.1 Art. 157 SIA-Norm 118 wird wie folgt geändert

Gegenstand und Wirkung: ewz nimmt das Bauwerk nach seiner Vollendung gesamthaft ab (Gesamtabnahme). Die Rügefrist (Art. 172 SIA-Norm 118) und die Verjährungsfrist (Art. 180 SIA-Norm 118) beginnen nach der Gesamtabnahme zu laufen. Teil- oder Vorabnahmen lösen keinen Beginn des Fristenlaufs aus.

- 8.1.2 Art. 158 SIA-Norm 118 wird wie folgt ergänzt

Anzeige der Vollendung; gemeinsame Prüfung: Die Vollendung eines Werks oder eines im Einvernehmen mit der Bauleitung bezeichneten, in sich geschlossenen Werkteils ist schriftlich anzuzeigen. Das Ergebnis der Prüfung wird protokolliert und von der Bauleitung und der Unternehmerin und dem Unternehmer unterzeichnet.

- 8.1.3 Art. 160 SIA-Norm 118 wird wie folgt ergänzt

Abnahme des geprüften Werkes – Abnahme bei unwesentlichen Mängeln: Sofern die Bauleitung keine Frist zur Beseitigung des Mangels ansetzt, sind unwesentliche Mängel innert fünf Arbeitstagen nach erfolgter Abnahme zu beheben.

8.2 Rügefrist

- 8.2.1 Art. 177 SIA-Norm 118 wird wie folgt ergänzt

Schlussprüfung: Nimmt die Unternehmerin oder der Unternehmer an der Schlussprüfung nicht teil oder weigert sie/er sich, das Protokoll zu unterzeichnen, so wird die Rügefrist unterbrochen.

8.3 Rechtslage nach Ablauf der Rügefrist

- 8.3.1 Art. 179 Abs. 2 Satz 1 SIA-Norm 118 wird wie folgt ersetzt

Haftung für verdeckte Mängel: Die Unternehmerin/der Unternehmer haftet für verdeckte Mängel, die der Bauherr innert 60 Tagen seit der Entdeckung rügt.

8.4 Verjährung

- 8.4.1 Art. 180 SIA-Norm 118 wird wie folgt geändert
Die Mängelrechte von ewz verjähren 10 Jahre nach Abnahme des Werkes (Gesamtabnahme).

8.5 Sicherheitsleistung der Unternehmerinnen und Unternehmer nach der Abnahme

- 8.5.1 Art. 181 Abs. 1 Satz 2 SIA-Norm 118 wird wie folgt ersetzt

Sicherheitsleistung: Die Unternehmerin/der Unternehmer leistet für die Dauer von zwei Jahren seit Abnahme des Werks zur Sicherstellung der Mängelrechte des Bestellers eine Garantie einer namhaften Bank oder Versicherung. Sind vor Ablauf der Rügefrist noch nicht alle Mängelrechte erloschen, hat die Unternehmerin/der Unternehmer bis zur vollständigen Befriedigung des Bestellers eine Solidarbürgschaft einer namhaften Bank oder Versicherungsgesellschaft zu leisten.

- 8.5.2 Art. 181 Abs. 2 SIA-Norm 118 wird wie folgt geändert

Der Haftungsbetrag beträgt in jedem Fall 10% der Totalsumme der von ewz für das gesamte Werk zu leistenden Vergütungen jeder Art.

- 8.5.3 Art. 181 Abs. 3 SIA-Norm 118 ist aufgehoben

9 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages/Zahlungsverzug von ewz

9.1 Einzelne Fälle vorzeitiger Beendigung

- 9.1.1 Art. 187 SIA-Norm 118 wird wie folgt ersetzt

Untergang des Werkes – Zufälliger Untergang: Es gilt die gesetzliche Regelung gemäss Art. 376 OR.

9.2 Zahlungsverzug des Bauherrn

- 9.2.1 Art. 190 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 SIA-Norm 118 werden wie folgt ersetzt

Der Bauherr leistet fällige Zahlungen innerhalb von 60 Tagen seit Zugang der Rechnung; zahlt er innert 30 Tagen, erhält er 2% Skonto.